

I 63-303.61/91-146

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-146 Schleicher

Datum der Ausgabe:

2. SEP. 1991

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 858

ASH 25 E

alle Werknummern

Punkt 4 betrifft nicht Werk-Nr. 25055, 25059, 25068, 25069, 25082, 25087, 25088, 25106 und 25112.

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-146	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überprüfung des Höhenruder-Mitnehmers nach den Angaben in den Handbüchern.</li> <li>2. Berichtigung von Schreibfehlern in Flug- und Wartungshandbüchern.</li> <li>3. Austausch des Motorhandbuches.</li> <li>4. Austausch eines Schlauches an den flexiblen Kraftstofftanks in den Flügeln.</li> </ol>	Schleicher ASH 25 E Nr. 4 vom 28.02.91	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung (TM) bei der nächsten Jahresnachprüfung spätestens bis zum 30.09.91.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind gemäß TM durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.